

**24837 Schleswig
Ehemaliges Martin-Luther-Krankenhaus
Lutherstraße 22 (BP 13)**

**Prüfung der besonderen Artenschutzbelange
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Artenschutzrechtliche Stellungnahme
Stand: August 2020**



Lage im Raum, (Quelle: Google Earth TM, Zugriff 08.05.2019)

Melsdorf, den 17.09.2020

Auftraggeber:

Van Eijk Projektentwicklungs GmbH
Herrn Van Eijk
Dammstrasse 34
24103 Kiel

Auftragnehmer und Bearbeitung:



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
24109 Melsdorf
☎ 04340 - 1460

info@barre-ultraschall.de

Hinrich Goos (Brutvögel)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranlassung und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Vorgaben	3
3. Kurzcharakteristik der Gebäude und deren Umfeld.....	5
4. Methodik der Artenschutzprüfung	6
4.1 Relevanzprüfung	6
4.2 Konfliktanalyse	7
5. Datenrecherche	7
6. Beschreibung des Vorhabens	7
7. Ergebnis der faunistischen Untersuchungen	7
7.1. Ergebnis der Gebäudekontrollen.....	7
7.2. Gehölzstrukturen	8
7.2.1. Kurzbewertung Gehölzstrukturen	11
7.3. Fledermäuse	11
7.3.1 Bestand.....	11
7.3.2. Kurzbewertung Fledermauspopulation	19
7.4. Brutvögel.....	19
7.4.1 Bestand.....	19
7.4.2. Kurzbewertung Brutvögel.....	21
8. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	22
8.1. Relevanzprüfung	22
8.2. Konfliktanalyse	23
8.2.1. Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren	24
8.2.2. Fledermäuse	24
8.2.3. Brutvögel.....	26
8.3 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.....	31
9. Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	32
LITERATUR UND QUELLEN.....	34

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Rahmen einer neuen Bebauung des Grundstücks „Ehemaliges Martin-Luther-Krankenhaus“ ist geplant sowohl den größten Teil des Gehölzbestandes als auch die vorhandenen Gebäude zu beseitigen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ist für das Baufeld ein Fachbeitrag in Form eines Artenschutzberichtes vorgesehen, der hiermit vorgelegt wird. Er bearbeitet die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung.

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Der Artenschutzbericht beinhaltet eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

2. Rechtliche Vorgaben

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
 - aa) Tier- und Pflanzenarten , die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
 - bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutz-verordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹ gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die möglichen Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

3. Kurzcharakteristik der Gebäude und deren Umfeld

Die Gebäude des ehemaligen Krankenhauses stehen seit August 2016 ungenutzt. Auf dem Grundstück befindet sich ein großer Hochhauskomplex mit Garagen, die eingeschossige Wache, ein Luftschutzbunker und das ehemalige 3-4 geschossige Schwesternheim (s. Luftbild auf dem Titelblatt). Der Dachboden des Schwesternheims ist mit einem Satteldach versehen und nicht isoliert (Kaltdach), durch verschiedene undichte Stellen können Tiere in den Dachraum gelangen. In der nördlichen und östlichen Außenfassade befinden sich insgesamt

drei lange Spalten (Dehnungsfugen), diese verlaufen vom Dachüberstand bis auf den Sockel des Gebäudes. Unter nahezu allen Blech-Fensterbänken gibt es Spalten, in die Fledermäuse gelangen können.

Der Gebäudekomplex des Krankenhauses ist bis in den Dachbereich ausgebaut. Alle Dächer sind flach, die Fassaden sind auf der Ost- und Südseite mit Platten (Eternit?) verkleidet, hier wie unter Blech-Fensterbänke der Ostseite gibt es Einschluflmöglichkeiten. Alle Kellerräume sind strukturarm, trocken und ohne nennenswerte Öffnungen nach außen. Auch ein Gang zwischen den Gebäuden ist ohne Einschluflmöglichkeiten.

In der Fläche und den Randbereichen wachsen auf Rasenflächen diverse Gebüsch, die sich zum großen Teil aus Ziergehölzen zusammensetzen. Zur Moltkestraße hin steht eine Reihe jüngerer Bäume, an der Lutherstraße zusätzlich zwei ältere Linden. Auf dem Nord- und Nordost-Ende ist der Baumbestand älter und dicht, herausragend ist hier eine alte, efeubewachsene Linde.

Das Grundstück befindet sich im Stadtgebiet von Schleswig und ist von Wohnbebauung umgeben. In einer Entfernung von etwa 700 m befindet sich ein unterirdisches Winterquartier mit etwa 3.000 Fledermäusen (M. Götsche, mdl. 2020).

4. Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Anlehnung an die „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung von 2013 durchgeführt.

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden auf Basis einer sog. erweiterten Potenzialabschätzung identifiziert.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu erfassen, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Vorhaben gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Betrachtungsraum nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenüber gestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

5. Datenrecherche

Zur Ermittlung von Vorkommen prüferelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet, bzw. folgende Quellen abgefragt:

- FÖAG (2007, 2010, 2011)
- M. Götsche Koordination Fledermausschutz SH (mdl. 2020), Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V.
- Anfrage bei der Ornithologischen AG SH auf der Basis von Ornitho.de vom 15.1.2020

Es liegen demnach nur faunistische Daten für das Grundstück bei Ornitho.de vor, die sich genau mit den Untersuchungsergebnissen des Auftragnehmers decken.

6. Beschreibung des Vorhabens

Auf dem ehemaligen Klinikgelände ist Wohnbebauung in Form von Geschosßbauten und Reihenhäusern geplant. Mit Planungsstand März 2020 ist das gesamte Baufeld zu räumen. Der Klinikkomplex, u.a. ein Schwesternheim, soll zurück gebaut werden. Fast alle Gehölze auf dem Grundstück selbst, sowie die an der südlich verlaufenden Lutherstraße und entlang des Fußweges im Norden, darunter etliche ältere und alte Bäume, sind zur Rodung vorgesehen. Insgesamt handelt es sich um 64 (+1) einzeln gelistete Bäume und ein Bestand mit 18 Fichten, sowie etliche Gebüsche und Buschgruppen.

7. Ergebnis der faunistischen Untersuchungen

7.1. Ergebnis der Gebäudekontrollen

Schwesterheim: der Dachraum ist ohne Isolierung, zwischen den Dachpfannen gibt es zahlreiche Möglichkeiten in den Raum zu gelangen. Im Westflügel lag einiges an älterem Fledermauskot der von einer Pipistrellus-Art stammte, außerdem fanden sich zwei tote Vögel dort. Im Obergeschoss lag eine tote Fledermaus auf der Fensterbank, in dieser Ecke ist in der Mauer ein langer Spalt. Außen am Gebäude gibt es zwei weitere lange Dehnungsfugen und Spaltenstrukturen unter Blechfensterbänken. An der Ost- und Nordfassade klebte etwas Fledermauskot (07.05.2019).

Am Krankenhaus sind zahlreiche Spaltenstrukturen für Fledermäuse an den Außenfassaden unter der Verkleidung, an den Abschlusskanten des Daches und unter Fensterbänken vorhanden. Der Keller hat zwei Etagen, die Räume sind 2019 trocken, geeignete Spalten durch die Tiere in die Räume gelangen könnten wurden nicht nachgewiesen.

An der „Wache“ bestehen ebenfalls einigen Strukturen an der Außenfassade, die eine Eignung haben könnten.

7.2. Gehölzstrukturen

Am 30.03.2020 wurde eine Kontrolle des Baumbestandes vorgenommen, um die für Fledermäuse relevanten Strukturen zu erfassen. Winterquartiere werden nach den Vorgaben des Landesbetriebs für Straßenbau an Bäumen mit einem Durchmesser von 50 cm angenommen (LBV-SH, 2011).

In folgender Tabelle sind die Bäume gelistet, die eine potenzielle Relevanz für diese Tiergruppe haben.

Tabelle 1 Liste der Bäume mit einem hohen Potenzial für Fledermäuse (2020)

Fett: Älterer Baum (ab 50cm Ø) mit Höhle, größerem Spalt: – (pot. Wochenstube und / oder Winterquartier)

Nicht hervorgehoben: Baum mit Totholz und/oder abgeplatzter Rinde (pot. Tagesquartiere), Quartier im Sinne von pot. Wochenstube und / oder pot. Winterquartier

TH = Totholz, TV = Tagesversteck/ Paarungsquartier

* > Plan „Nebel und Partner“ (Feb. 2020)

Nummer im Plan*	Baumart	Anmerkungen (Stammdurchmesser, Position d. Höhle)	Potenzial: Wochenstube	Potenzial: Winterquartier
7	Linde	Ø > 50 cm, Höhle (in großer Höhe), Zwiesel (Fotogr. 5, Fotodokumentation)	TV +	+
8	Birke	Ø 30 cm, 3 Stammhöhlen (Fotogr. 5, Fotodokumentation)	TV +	-
9	Linde	Ø > 50 cm, 4 Höhlen, Zwiesel (Fotogr. 5, Fotodokumentation)	TV +	+
105	Apfel	Ø 30 cm, 2 kleine Höhlen in der Krone	TV +	-
106	Apfel	Ø 30 cm, 2 große Höhlen (Fotogr. 2, Fotodokumentation)	TV +	-
107	Linde	Ø 50 cm, etwas TH	TV	-
109	Esche	Ø 50 cm, 3 kl. Höhlen an Ästen	TV +	+
110	Apfelbaum	Ø 30 cm, 2 pot geeignete Höhlen am Stamm (Fotogr. 2, Fotodokumentation)	TV +	-
111	Apfelbaum	Ø 30cm, 2 Höhlen am Stamm	TV +	-
112	Linde	Ø 50 cm, etwas TH	TV	-

Nummer im Plan*	Baumart	Anmerkungen (Stammdurchmesser, Position d. Höhle)	Potenzial: Wochenstube	Potenzial: Winterquartier
113	Linde	Ø 70 cm, Efeubewuchs bis in die Krone, relevante Strukturen mit einer <u>pot. Bedeutung für das Braune Langohr</u> nicht zu identifizieren (Foto 1, Fotodokumentation)	TV +	+
136	Ahorn	Ø 40 cm, mehrere Höhlen (Fotogr. 4, Fotodokumentation)	TV +	-
137	Ahorn	Ø 60 cm, Höhle an abgesägtem Ast (Fotogr. 4, Fotodokumentation)	TV +	+
140	Ahorn	Ø 40 cm, Höhle	TV +	-
141	Ahorn	Ø 50 cm, Spalt im Stamm (Fotogr. 4, Fotodokumentation)	TV +	+
307	Birke	Ø 40 cm, 2 Stammhöhlen	TV +	-
356	Linde	Ø 40 cm, pot. Höhle	TV +	-

7.2.1. Kurzbewertung Gehölzstrukturen

Etliche Bäume im Untersuchungsraum sind älter, von 65 Bäumen weisen 17 Höhlungen und/oder Spalten auf. Ein reich strukturiertes Gehölz mit einer efeubewachsenen, starken Linde, vier alten Obstbäumen und dichtem Gebüsch (Brut und Nahrungsraum für 12 Vogelarten) befindet sich östlich des Schwesternheims. Im Verlauf nach Süden steht eine Fichtenreihe, die wie die Bäume entlang der Lutherstraße durch Gebüsche und Bodendecker aufgewertet wird. Entlang des Fußweges im Norden weisen ältere Ahornbäume, sowie die Linden entlang der Moltkestraße, geeignete Strukturen für Höhlenbrüter und Fledermäuse auf, dadurch haben diese Bäume ebenfalls eine hohe ökologische Bedeutung.

7.3. Fledermäuse

7.3.1 Bestand

Die Begehungen fanden am 24.05., 03.06., 30.06., 23.07., 23.08. und 13.09.2019 statt. Die Erhebungen zielten darauf ab, abends aus den Gebäuden ausfliegende Tiere zu erfassen und morgens an möglichen Quartieren schwärmende Fledermäuse zu ermitteln.

Zeitgleich wurden in den Nächten 2 bis 4 Horchboxen ausgebracht, die Standorte sind Abb. 2 zu entnehmen. Am 24.05. und 03.06. wurden im Bodenraum des Schwesternheims jeweils 3 Boxen ausgebracht, weil im Westflügel älterer Fledermauskot lag. In den Monaten August und September 2019 sowie am 08.02.2020 wurde eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier überprüft (Detektorbegehungen).

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV nach europäischem Recht als streng geschützt. Im B-Plangebiet konnten über Daueraufzeichnungsgeräte und im Rahmen der Detektorbegehungen mindestens **zehn** Arten nachgewiesen werden, darunter die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), eine Art des FFH-Anhangs II. Unter den (akustisch schwer zu differenzierenden) Myotiden tritt potenziell die „Bartfledermaus“ auf.

Quartiere: kopfstärke Wochenstuben können in beiden Gebäudekomplexen sicher ausgeschlossen werden, nur Einzeltiere der Gruppe Pipistrellus konnten schwärmend beobachtet werden. Mittels Horchboxen wurden an mehreren Stellen zahlreiche Sozialrufe aufgezeichnet, die ab Juli als Balzrufe territorialer Männchen gewertet werden. Zwerg- und Mückenfledermäuse führen Balzflüge durch (song-flying), wohingegen die Rauhaufledermaus überwiegend aus dem Paarungsquartier heraus ruft. Sowohl am Schwesterheim als auch am Krankenhaus selber befinden sich mehrere Paarungsquartiere aller drei Pipistrellus-Arten.

Hinzu kommen Quartierhinweise vom Braunen Langohr. Braune Langohren bilden kleine Wochenstuben mit 5 bis 50 Weibchen (Dietz, 2014), die Tiere orten sehr leise und sind mit dem Detektor schwer nachweisbar. Die Art wurde regelmäßig – auch mit Sozialrufen – aufgezeichnet, von einer Wochenstube im Untersuchungsraum ist auszugehen.



Abb. 1: Quartierstandorte

Grüner Stern: Quartierhinweise vom Braunen Langohr, die über Soziallaute ermittelt wurden.

In der folgenden Tabelle werden die Quartiernachweise im Umfeld der Horchboxen zusammenfassend dargestellt:

HB-Standort		Zwergfleder- maus	Mückenfleder- maus	Rauhautfleder- maus	Braunes Langohr
1	Schwesternheim (Gehölzbestand)	-	X	X	x
2		-	X	-	x
3	Krankenhaus	X	X	X	x
4		-	-	X	-
5		X	X	X	x
6		X	X	-	x

x) eine genaue Lokalisation der Quartiere vom Braunen Langohr war nicht möglich. Im Bereich der Horchboxenstandorte wurden jedoch mehrfach Sozialrufe registriert.

Flugstraßen: zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden Leitstrukturen regelmäßig und traditionell von den kleineren Arten sowie von den Myotis-Arten, deren Sonar nur wenige Meter weit reicht, genutzt. Unbeleuchtete Leitstrukturen sind in diesem Fall von Bedeutung u.a. für Wasser- Teich-, Bart-, Fransenfledermäuse und für das Braune Langohr. Auf dem Grundstück wurden konkrete Flugstraßen nicht nachgewiesen. Die Ergebnisse der Horchboxen zeigen jedoch, dass alle lichtsensible Arten im gesamten Untersuchungsgebiet auftreten. Die hohe Anzahl von Myotis-Aktivitäten im August, besonders östlich des Krankenhauses (s. Tabelle 2) steht in Verbindung mit dem ca. 700 m entfernten Winterquartier, wo ca. 3.000 Wasser- und Fransenfledermäuse - darunter auch einzelne Teichfledermäuse – überwintern und von August bis September dort am Quartier schwärmen.

Jagdhabitate: als Jagdareale werden von den verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Biotope (z. B. Siedlungsräume, Wälder, Wasserflächen, Grünländer) genutzt. Im Planungsraum wurden besonders an den Gehölzstrukturen östlich vom Schwesternheim jagende Mückenfledermäusen beobachtet. Zwerg- und Rauhaufledermaus traten ebenso wie die Breitflügelfledermaus nach Nahrung suchend auf.

Der akustische Nachweis von Braunen Langohren ist nicht immer möglich, die Tiere orten sehr leise („Flüstersonar“). Die regelmäßig aufgezeichneten Rufe untermauern dennoch, dass diese Art hier ein ertragreiches Nahrungshabitat vorfindet. Langohren jagen bevorzugt in Quartiernähe, somit sind die Nahrungsstrukturen auf dem Grundstück von essentieller Bedeutung.

Die im PG nachgewiesenen und potenziell auftretenden Arten werden in Tabelle 1 gelistet, ihr Schutz und Gefährdungsstatus wird angegeben.

Tabelle 2: Im B-Plan Nr. 13 (potenziell) vorkommende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2009)

Gefährdungskategorien:

3: gefährdet D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen

V: Art der Vorwarnliste n: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	D	IV + II	<p>Wochenstuben befinden sich ausschließlich in Gebäuden, kleinere Männchengesellschaften nutzen vereinzelt auch Quartiere in Wäldern. Seenreiche Landschaften sind bevorzugte Jagdgebiete, es werden aquatische und terrestrische Nahrungsräume bejagt.</p> <p>Die Art ist <u>lichtsensibel</u>, sie durchfliegt <u>unbeleuchtete Bereiche</u>.</p> <p>Die Art überwintert mit wenigen Individuen im Brauereikeller in Schleswig (FÖAG, 2011), sie wurde vereinzelt im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p>

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	V	n	IV	Baumfledermaus: Tagesquartiere in geeigneten Höhlenbäumen oder Fledermauskästen, hier sogar Wochenstubennutzung möglich. Sie bejagt Gehölzstrukturen z.B. in Wäldern, Parks, Gärten etc. (FÖAG, 29011). Die Art ist lichtsensibel, sie durchfliegt und bejagt unbeleuchtete Bereiche. Die Art überwintert mit etwa 1.500 Exemplaren im Brauereikeller in Schleswig (M. Götsche mdl.), sie durchflog das Untersuchungsgebiet.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	n	D	IV + II	Wochenstuben befinden sich in Baum- und Kunsthöhlen. Gewässerreiche Landschaften werden bevorzugt, hier kann die Art relativ häufig angesprochen werden. Die Art ist lichtsensibel, sie durchfliegt und bejagt unbeleuchtete Bereiche. Die Art überwintert mit etwa 1.500 Exemplaren im Brauereikeller in Schleswig (M. Götsche mdl.), die im UG nachgewiesenen Myotis-Aktivitäten können überwiegend dieser Art zugeordnet werden.
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	V	IV	Die Große Bartfledermaus zeigt im Sommerhalbjahr eine größere Bindung an Wälder und Gewässer. Die Arten sind lichtsensibel, sie durchfliegen und bejagen unbeleuchtete Bereiche. Die Gr. Bartfledermaus wurde 2011 erstmals überwintert in Schleswig im Brauereikeller nachgewiesen (FÖAG, 2011).
Myotis spec.	?	?	IV	Die Aktivitäten mehrerer Tiere der Gattung Myotis konnten nicht genau determiniert werden. Mit Sicherheit treten mindestens 4 verschiedene Arten auf, in Frage kommen Wasser-, Teich-, Bart- oder/und die Fransenfledermaus. Die Arten sind lichtsensibel, sie durchfliegen und bejagen unbeleuchtete Bereiche.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	Der Große Abendsegler ist in SH gefährdet (RL 3) (BORKENHAGEN, 2014), in Deutschland steht er auf der Vorwarnliste (MEINIG ET AL., 2009). Der Verbreitungsschwerpunkt von Reproduktionsgesellschaften liegt im Östlichen Hügelland (BORKENHAGEN, 2014). Wochenstuben befinden sich in Bäumen (diverse Baumarten), Paarungs- und Winterquartiere auch zusätzlich in Brücken. Die Jagdhabitats liegen überwiegend in größerer Höhe (FÖAG 2011). Die häufigen Jagdaktivitäten dieser Art steht nicht im direkten Zusammenhang mit dem B-Plangebiet.
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitats zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, gehölzreiche freie Landschaftsteile, Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern. Die Breitflügel-Fledermaus wurde besonders im Juli im UG und über der Moltkestraße jagend nachgewiesen.

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	n	IV	<p>Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, gerne in Wassernähe. Die Art tritt besonders zahlreich zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer in Schleswig-Holstein in Erscheinung (FÖAG 2011).</p> <p>Auf der Nordseite des Schwesternheims (1x) und an drei Seiten am Krankenhaus befinden sich Paarungsquartiere. Da die Aktivitäten über den ganzen Untersuchungszeitraum hindurch vergleichsweise hoch waren, ist davon auszugehen, dass es im weiteren Umfeld des MLK eine Wochenstube gibt.</p>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	n	IV	<p>Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein. Sommerquartiere / Wochenstuben befinden sich in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken / Gebäuden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Gut frequentierte Jagdgebiete sind Gärten, alte Baumbestände und Obstwiesen, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. (BORKENHAGEN 2011).</p> <p>Bis August waren sehr hohe Aktivitäten der Zwergfledermaus zu verzeichnen. An drei Seiten des Krankenhauses befinden sich Paarungsquartiere.</p>
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV	<p>Seit 2011 liegen in Schleswig-Holstein zahlreiche Daten zu individuenstarken Wochenstuben vor. Mückenfledermäuse beziehen Quartiere in Gebäuden, Balzquartiere sind auch in Bäumen zu finden. Die Jagdhabitats entsprechen denen der Zwergfledermaus, jedoch bevorzugt in Gewässernähe. (FÖAG 2011).</p> <p>Die Mückenfledermaus trat besonders jagend östlich vom Schwesternheim auf. Im Schwesternheim befinden sich 2 Paarungsquartiere, außerdem 3 am Krankenhaus.</p>
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV	<p>Das Braune Langohr kommt in Schleswig-Holstein verbreitet, jedoch nirgendwo häufig, vor. Die Art bejagt Gehölzbestände in Parks, Gärten etc. wobei sie kleine Jagdräume in Quartiernähe nutzt. (FÖAG, 2011)</p> <p>Die Art ist <u>lichtsensibel</u> und bejagt <u>unbeleuchtete Bestände</u>.</p> <p>Die Art wurde an jedem Horchboxenstandort aufgezeichnet. Die zahlreichen Sozialrufe deuten auf Quartiere hin. Eventuell befindet sich im Baumbestand oder in den Gebäuden eine Wochenstube. Der Gehölzbestand auf der Nordwestecke ist essentieller Nahrungsraum für das Braune Langohr.</p>
Zweifarbflödermaus <i>Vespertilio murinus</i>				<p>Die Art jagt in größerer Höhe, Quartiere befinden sich in Spalten und Zwischenräumen in Gebäuden. Sie überwintert offenbar oberirdisch in Schleswig-Holstein. Die Zweifarbfledermaus ist in Schleswig nachgewiesen worden (FÖAG, 2011). Paarungsquartiere befinden sich in höheren Gebäuden. (Dietz, 2014).</p> <p>Der Nachweis dieser Art steht nicht im direkten Zusammenhang mit dem B-Plangebiet.</p>

Horchboxen

Mittels Horchboxen konnten die Aktivitäten einer ganzen Nacht an mehreren Standorten zeitgleich aufgenommen werden. Alle nachgewiesenen Arten sind in folgender Tabelle 2 zusammengestellt, die Standorte der Daueraufzeichnungsgeräte in Abb. 2.

Am 24.05. und 03.06. waren drei Boxen im Dachboden des Schwesternheims aufgestellt worden. An beiden Terminen wurden trotz der Kotfunde keine Aktivitäten innerhalb des Bodenraumes aufgezeichnet.

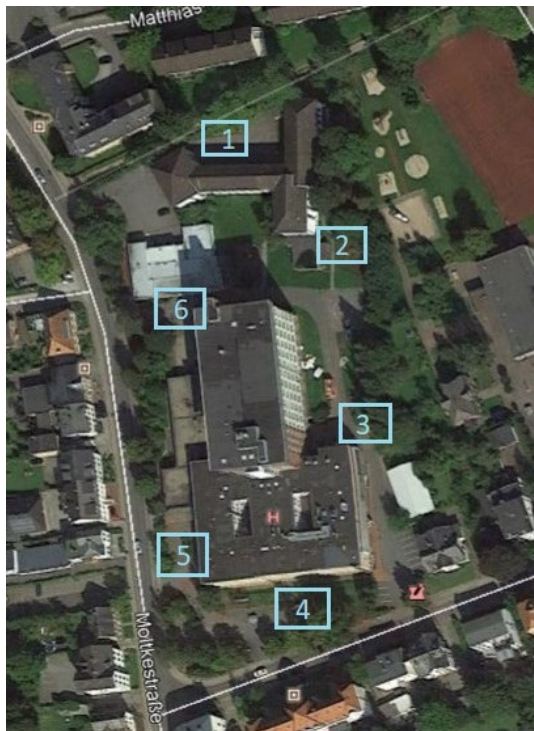


Abb. 2: Standorte der Daueraufzeichnungsgeräte (Horchboxen, 2019) außerhalb der Gebäude.

Nach Göttsche & Göttsche (LANU 2008) werden die Aktivitäten in Abundanzklassen zusammengefasst und bewertet:

Abundanzklassen nach LANU (2008):

Abundanzklasse	Aktivität	Abundanzklasse	Aktivität
0	keine	31 – 100	Hoch
1 – 2	sehr gering	101 – 250	sehr hoch
3 – 10	gering	> 250	äußerst hoch
11 – 30	mittel		

Tabelle 3 Ergebnistabelle Horchboxen (Standorte siehe Abb. 2)

AS = Abendsegler, BaF = Bartfledermaus, BF = Breitflügelfledermaus, BrL. = Braunes Langohr, FF = Fransenfledermaus, Flm. = unbestimmbare Art, MF = Mückenfledermaus; Myo = Gruppe *Myotis*; Nyct. = unbestimmte Art (ev. Breitflügelfledermaus, Großer oder Kleiner Abendsegler), P. spec. = unbestimmte Pipistrellus-Art; Q = Quartier (Quartierlaute, Schwärmen); RH = Rauhautfledermaus; TF = Teichfledermaus; WF = Wasserfledermaus; ZF = Zwergfledermaus; J = Jagdsequenz, Soz. = Soziallaut

Termine (2019)	SO 1 Nordseite Schwesternheim	SO 2 Ostseite Schwesternheim	SO 3 Ostseite Hochhaus	SO 4 Südseite-Hochhaus	SO 5 Südwestecke Hochhaus	SO 6 Nordseite Hochhaus
30.06. 22:00 – 05:00	34 x AS (J) 6 x Nyct. 14 x BF (J) 95 x RH (J, 24 x Soz) 67 x ZF (J, 15 x Soz) 10 x MF (J, 2 x Soz) 57 x P.spec. (J, 35 x Soz) 2 x Zweifarbfm. c.f. Σ = 285 > äußerst hoch	Nicht abgestellt	8 x Myo 36 x AS (1 x Soz) 2 x Nyct. 75 x BF 46 x RH (11 x Soz) 432 x ZF (60 x Soz) 29 x MF (2 x Soz) 8 x P.spec. (6 x Soz) 1 x Zweifarbfm. c.f. 1 x FLM Σ = 638 > äußerst hoch	Nicht abgestellt	Nicht abgestellt	Ausfall
23.07. 22:40 – 05:00	Nicht abgestellt	Nicht abgestellt	2 x Myo 67 x AS (J) 55 x BF (J) 30 x Nyct. 92 x RH (7 x Soz) 385 x ZF (9 x Soz) 49 x MF (3 x Soz) 12 x P.spec. (5 x Soz) 1 x Zweifarbfm. 10 x FLM Σ = 703 > äußerst hoch	Nicht abgestellt	1 x WF 3 x BrL. (1 x Soz) 76 x AS (J) 9 x Nyct. 126 x BF (J) 27 x RH (3 x Soz, Q) 141 x ZF (6 x Soz, Q) 75 x MF (4 x Soz, 1 x Q) 15 x P.spec. (14 x Soz) 4 x Flm. Σ = 477 > äußerst hoch	3 x WF 4 x Myo 5 x BrL. (1 x Soz) 53 x AS (3 x Soz) 116 x BF (J) 20 x Nyct. 36 x RH (4 x Soz) 135 x ZF (21 x Soz, Q) 132 x MF (8 x Soz, Q) 51 x P.spec. (46 x Soz) 1 x Zweifarbfm. (1 x Soz). 9 x FLM Σ = 565 > äußerst hoch

Termine (2019)	SO 1 Nordseite Schwesternheim	SO 2 Ostseite Schwesternheim	SO 3 Ostseite Hochhaus	SO 4 Südseite-Hochhaus	SO 5 Südwestecke Hochhaus	SO 6 Nordseite Hochhaus
<p>23.08. 21:00 – 01:20 4,5 Stunden !</p>	<p>6 x Myo 7 x WF 2 x BaF 2 x BrL. (1 x Soz) 25 x AS 20 x BF (J) 45 x RH (15 x Soz, Q) 51 x ZF (2 x Soz) 86 x MF (44 x Soz) 113 x P.spec. (92 x Soz) 2 x Flm</p> <p>Σ = 359 > äußerst hoch</p>	<p>Nicht abgestellt</p>	<p>37 x Myo 6 x WF 1 x TF 4 x BrL. (2 x Soz) 23 x AS 18 x Nyct. (1 x Soz) 22 x BF (J) 160 x RH (37 x Soz, Q) 165 x ZF (6 x Soz, Q) 76 x MF (4 x Soz, Q) 35 x P.spec. (17 x Soz, Q) 4 x Flm (2 x Soz)</p> <p>Σ = 551 > äußerst hoch</p>	<p>Nicht abgestellt</p>	<p>Nicht abgestellt</p>	<p>12 x Myo (1x J) 2 x BrL. (1 x Soz) 24 x AS (J) 17 x BF (J) 8 x Nyct. 54 x RH (J, 2 x Spz) 147 x ZF (J, 17 x Soz) 76 x MF (J, 10 x Soz) 54 x P.spec. (17 x Soz) 1 x Zweifarbfilm. C.f.</p> <p>Σ = 395 > äußerst hoch</p>
<p>13.09. 21:30 – 23:30 <u>2 Stunden !</u></p>	<p>1 x Myo 71 x RH (39 x Soz) 8 x ZF (2 x Soz) 56 x MF (49 x Soz) 27 x P.spec. (27 x Soz) 2 x Flm. (1 x Soz)</p> <p>Σ = 165 > sehr hoch Bei Verlängerung bis 5 Uhr: äußerst hoch</p>	<p>1 x Myo 2 x WF 2 x FF 2 x BrL. (2 x Soz) 127 x RH (5 x Soz) 29 x ZF (J) 37 x MF (12 x Soz, Q) 16 x P.spec. (4 x Soz)</p> <p>Σ = 216 > sehr hoch Bei Verlängerung bis 5 Uhr: äußerst hoch</p>	<p>Nicht abgestellt</p>	<p>2 x Myo 2 x FF 1 x BrL. 28 x RH (7 x Soz) 11 x ZF 17 x MF (3 x Soz) 11 x P.spec. (10 x Soz)</p> <p>Σ = 72 > hoch Bei Verlängerung bis 5 Uhr: sehr hoch</p>	<p>3 x FF 2 x BrL 66 x RH (25 x Soz) 13 x ZF 15 x MF (5 x Soz) 15 x P.spec. (7 x Soz)</p> <p>Σ = 114 > sehr hoch Bei Verlängerung bis 5 Uhr: äußerst hoch</p>	<p>Nicht abgestellt</p>

Die besonders lichtsensiblen Arten sind **fett** gedruckt!

7.3.2. Kurzbewertung Fledermauspopulation

Vergleichsweise häufig registrierte Sozialrufe der Braunen Langohren untermauern, dass an/in den Gebäuden oder in den Bäumen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wochenstube dieser Art vorliegt. Hinweise auf kopfstärke Wochenstuben anderer Arten wurden nicht gefunden. An den Gebäuden wurden insgesamt 12 Paarungsreviere/quartiere aller drei Pipistrellus-Arten nachgewiesen. Eine Winterquartiernutzung konnte nicht nachgewiesen werden.

Besonders an den Gehölzen nördlich und östlich vom Schwesternheim haben Fledermäuse gejagt, in erster Linie waren es Mückenfledermäuse. Auch für das lichtempfindliche Braune Langohr handelte es sich um ertragreiche Nahrungsstrukturen. Bedeutende Nahrungsräume liegen bei ≥ 100 Horchboxen-Kontakten vor (LBV SH, 2011).

Im August nahmen die Aktivitäten der Gruppe Myotis deutlich zu, dies steht in unmittelbarem Zusammenhang zu dem in ca. 700m entfernten Winterquartier. Hier überwintern ca. 3.000 Tiere, wovon Wasser- und Gr. Bartfledermäuse eine Entfernung von über 200 km zwischen den Sommerlebensräumen und dem Winterquartier zurücklegen können (Kokurewicz et. al., 2019). Die Tiere schwärmen ab August an den Winterquartieren, an- und abfliegend sind sie auf dunkle, unbeleuchtete Bereiche angewiesen.

Mit mindestens zehn nachgewiesenen Arten, mit 12 Paarungsquartieren und einer potenziellen Wochenstube ist das B-Plangebiet als von hoher Wertigkeit für die Lokalpopulation zu beurteilen, wenn auch zwei von zehn Arten (Großer Abendsegler und Zweifarbfledermaus) keinen direkten Bezug zum Baugebiet haben. Hinzu kommt eine hohe Bedeutung des weitgehend unbeleuchteten Bereichs für die Myotiden, die am Winterquartier in Schleswig schwärmen und später in dieses einfliegen.

7.4. Brutvögel

7.4.1 Bestand

Der Brutvogelbestand wurde im Rahmen von drei Begehungen erfasst (16.04., 20.05., 04.06.2019). Ergänzend wurden im Rahmen der Schwärmphasenerhebungen an Fledermäusen weitere Erhebungen vorgenommen.

Alle im Gebiet (potenziell) vorkommenden Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt. Im Plangebiet kann demnach mit dem Vorkommen von (mehr als) 41 Brutvogelarten gerechnet werden. Es treten ganz überwiegend häufige, weit verbreitete Arten auf, die in Schleswig-Holstein fast alle als ungefährdet gelten.

Nicht alle beobachteten Arten werden im Gebiet brüten. So wurden im Bereich des Baumbestandes an der Ostgrenze mehrere Arten beobachtet, die sicherlich außerhalb des Untersuchungsraumes brüteten (z.B. Girlitz, Elster, Buntspecht, Schwanzmeise, Star und Sturmmöwe).

Die ungefährdeten Arten können in Vogeltaxa zusammengefasst werden (LBV-SH 2016). Das geschieht im Allgemeinen nach nistökologischen Gruppen. Hier traten zwei Gruppen auf und zwar die Gebäude- und die Gehölzbrüter. Bei den Gebäudebrütern kann man ebenfalls drei Untergruppen unterscheiden die ehemaligen Felsbrüter wie z.B. Mauersegler und

Hausrotschwanz sowie die sekundären Gebäudebrüter wie Möwen und Austernfischer, die Flachdächer statt Kiesinseln nutzen, und die ursprünglichen Höhlenbrüter wie Dohlen und Haussperlinge.

Tabelle 4: (Potenzielle) Brutvogelvorkommen im B-Plangebiet

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010), RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2016), Gefährdungsstatus: 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, **= ungefährdet § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	**	**	§§§	Pot. Brutvogel in den Fichten an der Ostgrenze des Plangebietes
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel auf dem Flachdach des Krankenhauses, 1 Paar warnend
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	V	**	§§	Pot. Brutvogel auf dem Flachdach des Krankenhauses
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel auf dem Flachdach des Krankenhauses
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	**	**	-	Brutvogel 2-3 Paare auf den Balkonbalustrade des Krankenhauses
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	**	**	§§	Brutvogel, 2 BP in den Linden u. in Fichten
Mauersegler <i>Apus apus</i>	**	**	§§	Brutvogel 4-6 Paare unter der Balkonbalustrade der Nord u. Ostseite des Krankenhauses
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>	**	**	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast
Elster <i>Pica pica</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel, jedoch keine Nestfunde
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	**	**	§§	Nahrungsgast
Dohle <i>Corvus monedula</i>	V	**	§§	Brutvogel 2-3 Paare über der Balkonbalustrade des Krankenhauses
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel in den Fichten an der Nordgrenze Ortsrandlage
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	**	V	§§	Pot. Brutvogel, ein Nestrest aus dem Vorjahr, Südseite
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	**	**	§§	Brutvogel in Nistkasten 1-2 Paare
Kohlmeise <i>Parus major</i>	**	**	§§	Brutvogel in Nistkasten 2 - 3 Paare
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	**	**	§§	pot. Brutvogel
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	**	**	§§	Brutvogel 2 Paare Bodendecker ,SW u. NW Ecken des Plangebietes
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	**	**	§§	Brutvogel 1 Paar
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	**	**	§§	Brutvogel 2 Paare
Gartengrasmücke <i>Sylvia communis</i>	**	**	§§	Brutvogel 1 Paar
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	**	**	§§	Brutvogel 1 Paar
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	**	**	§§	Pot Brutvogel
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	**	**	§§	Brutvogel 2 Paare
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	**	**	§§	Pot Brutvogel
Amsel <i>Turdus merula</i>	**	**	§§	Brutvogel 2-3 Paare
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	**	**	§§	Brutvogel 1 Paar
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	**	§§	Pot. Brutvogel
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	**	**	§§	Brutvogel 2 Paare am Pavillion vor Nordfront u. Gebüsch vor Südfront
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	**	**	§§	Brutvogel 1 Paar, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Bäumen, Nistkästen und an Gebäuden. Im NW-Gebäude
Haurotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	**	**	§§	Brutvogel 1 Paar Gebäudebrüter am Krankenhaus SW Ecke unter Balkonsims
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	**	**	§§	Brutvogel 1 - 2 Paare
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	**	V	§§	Brutvogel 2-3 Paare, Efeu Nordgrenze
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	**	**	§§	Brutvogel 1 Paar neben Kompostplatz
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	**	**	§§	Brutvogel 3 Paare
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	**	**	§§	Brutvogel 1 Paar
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	**	**	§§	Pot. Brutvogel
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	**	V	§§	Brutvogel 1 Paar
Summe angesprochener Vogelarten 43				
davon als sicher brütend 23 Arten in mind. 38 Paaren nachgewiesen				
Summe der Vogelarten der bundesweiten Vorwarnliste „V“: (Mehlschwalbe, Hausperling, Bluthänfling)				
Summe der Vogelarten der landesweiten Vorwarnliste „V“: 2 (Sturmmöwe, Dohle)				
Summe der gefährdeten Vogelarten der landesweiten Liste: 1 (Trauerschnäpper)				
Summe streng geschützter Brutvogelarten: 0				

7.4.2. Kurzbewertung Brutvögel

In dem kompakten, zentralen Gebäudebestand mit seinen ausgedehnten Flachdächern, sowie der langen Balkonbalustrade unter dem Dachüberstand des Krankenhauses bieten sich für die

Vogelgilde der Gebäudebrüter und sekundären Gebäudebrüter wie Sturm- und Silbermöwe gute Brutmöglichkeiten. Das Gleiche gilt für den dichten Gehölzbestand mit Laubgehölzen, Nadelgehölzen, sowie den Gebüschern auf dem Gelände und an den Grundstücksgrenzen. Es tritt eine - bezogen auf das relativ kleine Untersuchungsgebiet - hohe Zahl von Brutvogelarten der Gilde der Gehölzbrüter auf, und die auch noch in einer hohen Siedlungsdichte, da das lange Zeit ungenutzte, aufgelassene Gelände als Nist- und Nahrungsraum eine hohe Bedeutung hat. Die Gehölze bieten geeignete Brutplätze für Arten wie Drosseln, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Zaunkönig sowie viele Grasmücken- und Finkenarten. Vor allem die offenen Gras- und Staudenfluren werden als Nahrungsraum genutzt, ebenso dienen die Gehölze mit einem stehenden und liegenden Totholzanteil als Nahrungsraum.

Die Tatsache, dass die potentiellen Flachdachbrüter nicht zur Brut schritten, mag an der nahe gelegenen und über Jahrzehnte als Brutplatz genutzten Möweninsel in der Schlei liegen, so dass ggf. nur noch nicht ganz brutreife Tiere das Dach bezogen. Eine Nutzung von Wandnischen und der Balkonbalustrade als Brutplätze für die angegebenen Paare von Mauerseglern, Dohlen, sowie Haus- und Gartenrotschwanz ist belegt.

8. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

8.1. Relevanzprüfung

Da es sich bei dem geplanten Baugebiet um ein im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, greift die Privilegierung gemäß § 44 (5) BNatSchG. Im Rahmen der Konfliktanalyse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus, Wolf sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen im B-Plangebiet ausgeschlossen werden.

In den Gehölzen, oder in den Gebäuden können unter den europäisch geschützten Arten **Vogel- und Fledermaus-Arten** vorkommen. Die Konfliktanalyse kann sich auf diese Artengruppen beschränken. Alle relevanten Arten werden in der 0 aufgeführt. Darin wird erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der 0 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

Tabelle 4: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Pflanzen	keine Vorkommen	Nein
Amphibien	keine Vorkommen	Nein
Reptilien	keine Vorkommen	Nein
Fledermäuse	Teichfledermaus (RL SH „2“), Gr. Bartfledermaus (RL SH „2“), Breitflügelfledermaus (RL SH „3“), Rauhautfledermaus (RL SH „3“), Mückenfledermaus (RL SH „V“), Braunes Langohr (RL SH „V“), Fransenfledermaus (RL SH „V“), Wasserfledermaus (RL SH „-“), Zwergfledermaus (RL SH „-“), Großer Abendsegler (RL SH „3“), Zweifarbfledermaus (RL SH „1“).	Ja
Sonstige Säugetiere	keine Vorkommen	Nein
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	Vorkommen aller Gruppen jedoch keine seltenen Arten	Nein
Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung	keine Vorkommen	Nein
Koloniebrüter (Einzelprüfung)	Dohle, Mauersegler, Sturmmöwe, pot. Mehlschwalbe	Ja
Vogelgilde Gebäudebrüter	u.a. Stadtaube, Haus- und Gartenrotschwanz	Ja
Vogelgilde Gehölzbrüter (umfasst Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Bodenbrüter innerhalb oder am Rande von Gehölzen)	u.a. Ringeltaube, Kleiber, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Gimpel, Grünfink, Buchfink	Ja

8.2. Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Die Relevanzprüfung hat eine Prüfrelevanz für mehrere Fledermausarten, für die Vogelgilden „der Gehölz- und der Gebäudebrüter“ und „Koloniebrüter“ ergeben.

8.2.1. Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Die von der Baufeldfreimachung und die nachfolgende Bebauung ausgehenden **Wirkungen** lassen sich für die europarechtlich geschützten Arten wie folgt beschreiben:

- Für die nachgewiesenen **Fledermausarten** der Lokalpopulation kommt es durch die Baufeldfreimachung zur Beseitigung von mehreren Paarungsquartieren und einer potenziellen Wochenstube vom Braunen Langohr. Eine Tötung von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden.
- Eingriffe in die randlichen Gehölze mit geeigneten Strukturen, besonders in das im Nordwesten des Grundstücks, können zur Zerstörung eines Quartiers und essentieller Nahrungsstrukturen vom Braunen Langohr führen.
- Betriebsbedingt kommt es durch Wege- und Fassadenbeleuchtung zur Entwertung eines bedeutenden Nahrungsraumes der lokalen Fledermauspopulation, besonders für das Braune Langohr.
- Durch Beleuchtung der Außenbereiche in Wohngebieten kommt es betriebsbedingt zur Vergrämung der Gruppe der Myotiden die auf unbeleuchtete An- und Abflugkorridore zum Winterquartier angewiesen sind.
- Für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden **Brutvogelarten** werden bei allen Arten die Niststandorte in den Gebäuden, in den zum Teil recht alten Bäumen, sowie in den dichten Gebüschern beseitigt. Eine Tötung von Jungvögeln und Zerstörung von Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden.
- Durch die Überbauung verschwindet ein insekten- und saatreicher Nahrungsraum an den Gehölzen und auf den aufgelassenen Rasenflächen.

8.2.2. Fledermäuse

1. Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Lokalpopulation: Durch den Rückbau der Gebäude kommt es zu Quartierzerstörungen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dadurch Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden. Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung) nicht ausgelöst wird. Ausschlusszeiten: vom 01.03. bis zum 30.11.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja **nein**

Vermeidungsmaßnahme siehe unten: „Artenschutzrechtliche Maßnahmen“

2. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Lokalpopulation: Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Durch Beleuchtung der Außenbereiche kommt es betriebsbedingt zur Vergrämung der lichtempfindlichen Braunen Langohren, ein essentieller Nahrungsraum in Quartiernähe wird entwertet. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung kann sich nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zur Aufzuchtzeit ergeben. Die Umsetzung der unten angegebenen Maßnahmen minimiert den Konflikt.

Arten die das Winterquartier anfliegen (überregionaler Bestand): Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung kann sich nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ergeben, sollten die Anflugkorridore zum Winterquartier durch Beleuchtung unterbrochen werden. Bei Umsetzung der unten angegebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Vermeidungsmaßnahme siehe unten: „Artenschutzrechtliche Maßnahmen“

3. Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet statt, da sich in den Gebäuden Paarungsquartiere von Mücken-, Zwerg- und Rauhauffledermäusen befinden. Von dem Verlust einer (potenziellen) Wochenstube vom Braunen Langohr ist zusätzlich auszugehen, sollte der gesamte Baumbestand gerodet werden.

In der Regel zählen Balz- oder Paarungsquartiere ebenso wie die Tageseinstände von Fledermäusen nicht zu den zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von §44 (1) S. 3 BNatSchG (vgl. LBV-SH & AFPE 2016), sofern deren Beseitigung nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte führt. Bei der Zwerg- und Mückenfledermaus (die vermutlich häufigsten Fledermausarten in Schleswig-Holstein) handelt es sich um anpassungsfähige und häufig quartierwechselnde Arten. Das Quartierpotenzial im umgebenden Siedlungsraum dürfte ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten.

Die gefährdete Rauhauffledermaus hingegen nutzt über Jahre hinweg dasselbe Paarungsquartier. Für diese Art sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Sollte es zur Rodung aller Gehölze kommen, wird ein Quartier vom Braunen Langohr ausgleichspflichtig. Bei Umsetzung

der unten angegebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja **nein**

Vermeidungsmaßnahme siehe unten: „Artenschutzrechtliche Maßnahmen“

8.2.3. Brutvögel

Die Gruppe der Brutvögel wird in folgende zwei Vogelgilden unterschieden: Höhlen- und Nischenbrüter sowie Gehölzbrüter. Die Bearbeitung der Dohlen und Mauersegler wird unter den Koloniebrütern zusammengefasst. Sturmmöwe und Mehlschwalbe, ebenfalls Koloniebrüter, haben im B-Plangebiet 2019 nachweislich nicht gebrütet, es gab jedoch Nistspuren.

Höhlen- und Nischenbrüter

1. Tötungsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die Planung muss der vorhandene Gebäudebestand weichen, die als Bruthabitate dienen. Im Zuge des Abrisses kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen). Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitenden Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja **nein**

2. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken. Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren und an Störungen in ihrem Umfeld stark gewöhnt sind. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

3. Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge des erforderlichen Abrisses der Gebäude im Plangeltungsbereich kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von Höhlen- und Nischenbrütern. Es werden etliche Brutreviere verloren gehen werden. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist erforderlich. Für die typischen Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle sowie die Meisen sind geeignete Nisthilfen/Nistkästen an den neuen Gebäuden anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass Nisthilfen unterschiedlicher Arten (Höhlen, Halbhöhlen, Nischen) mit unterschiedlichen Öffnungen angebracht werden. Es sind je 2 Nisthilfen je Typ anzubringen. Zum Teil kann der Ausgleich auch erbracht werden, wenn Gebäudeteile so gebaut werden, dass die Ansiedlung von Brutvögeln ermöglicht wird (Dachüberstände, Holzpaneele, etc.). Da es sich bei den betroffenen Arten um solche in einem guten Erhaltungszustand handelt, kann der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsplanung erfolgen. Der „time-lagg“ bis zur Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist hinnehmbar.

Bei Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (s. auch unten) ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Gehölzbrüter

1. Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die Planung müssen die vorhandene Vegetation und der gesamte Baumbestand weichen, damit verlieren mindestens 12 Vogelarten Brutreviere.

Im Zuge der Baufeldräumung kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen). Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom 01.03. bis 30.09.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken. Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren und an Störungen in ihrem Umfeld gewöhnt sind. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

3. Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der erforderlichen Baufeldräumung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von mindestens 12 Gehölzbrüterarten (u.a. Gelbspötter, Amsel, Zaunkönig, Mönchs-, Klapper- und Gartengraszmücke, Rotkehlchen). Außerdem gehen Nahrungsräume von diesen und von Arten verloren, die in direkt angrenzenden Gehölzen brüten. Es gehen Nahrungsräume in einer Größenordnung von ca. 5.500 m² verloren. Insgesamt werden 65 Bäume gerodet. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist erforderlich.

Die Bemessung des Ausgleichs für die Bäume ist nach den Vorgaben der UNB wie folgt:

„Gemäß unserer Ausgleichsberechnung ist für die Fällung eines Baumes bis 1 m Stammumfang (ca. 32 cm Durchmesser) 1 neuer heimischer Laubbaum zu pflanzen, für jede weitere 50 cm Stammumfang ist ein weiterer Baum zu pflanzen. Regulär wird für Bäume mit einem Stammumfang von < 1m kein Ausgleich gefordert, es sei denn, es handelt sich um eine prägende Struktur wie z. B. eine Baumreihe.“

A) Lutherstraße: nicht berücksichtigt werden die Bäume unter 32 cm Durchmesser. Für 4 Bäume gilt nach dem Schlüssel ein erhöhter Ausgleich.

Nummer im Plan	Bilanzierung	Erforderliche Ersatzpflanzungen
3, 5, 8, 10	1:1 = 3 Bäume mit einem Ø von 32 cm	4
7	1:2 = 1 Baum mit einem Ø > 32 cm	2
9	1:3 = 1 Baum > 50 cm Ø	4

Bei Totalverlust sind **10 Bäume** zu pflanzen.

B) Moltkestraße: für 7 Bäume gilt nach dem Schlüssel ein erhöhter Ausgleich.

Nummer im Plan	Bilanzierung	Erforderliche Ersatzpflanzungen
1, 34, 185, 306, 307, 309, 353	1:1 = 7 Bäume mit einem Ø bis 32 cm	7
308, 354	1:2 = 2 Bäume mit einem Ø > 32 cm	4
--	1:3 = kein Baum > 50 cm Ø	--

Bei Totalverlust sind **11 Bäume** zu pflanzen.

C) Flächiges, dichtes Gehölz auf der nordwestlichen Grundstücksgrenze, östlich des Schwesternheims: für 2 Bäume gilt nach dem Schlüssel ein erhöhter Ausgleich.

Nummer im Plan	Bilanzierung	Erforderliche Ersatzpflanzungen
--	1:1 = kein Baum mit einem Ø bis 32 cm	--
112	1:2 = ein Baum mit einem Ø > 30 cm	2
113	1:3 = 2 Bäume > 50 cm Ø	3

Bei Totalverlust sind **5 Bäume** zu pflanzen.

Im Rahmen der Baufeldfreiräumung werden 16 Bäume mit Ausgleichsbedarf gerodet, es sind insgesamt 26 Bäume ersatzweise zu pflanzen. Da es sich bei den betroffenen Vogelarten um solche in einem guten Erhaltungszustand handelt, kann der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsdurchführung erfolgen. Der „time-lagg“ bis zur Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist hinnehmbar.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja

nein

Koloniebrüter: Dohle, Mauersegler, Mehlschwalbe, Sturmmöwe

1. Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die Planung muss das sechsgeschossige Krankenhaus weichen, auf den Flachdächern gibt es einen Brutversuch einer Sturmmöwe sowie ein altes Nest einer Mehlschwalbe. Unter dem Dachüberstand und unter der Balkonbalustrade haben 2019 Dohlen (2-3 Paare) und Mauersegler (4-6 Paare) gebrütet.

Im Zuge des Abrisses kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen). Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitenden Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja **nein**

2. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken. Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren und an Störungen in ihrem Umfeld gewöhnt sind. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja **nein**

3. Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der erforderlichen Baufeldräumung im Plangeltungsbereich kommt es zum Brutplatzverlust der Koloniebrüter Dohlen (2-3 Paare), Mauersegler (4-6 Paare) und Mehlschwalbe (1 Paar).

Ein vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleich ist wie folgt erforderlich:

- 6 Nisthilfen für Dohlen
- 12 Nisthilfen für Mauersegler

Der Ausgleich ist innerhalb des Stadtgebietes im näheren Umfeld an höheren Gebäuden **ein Jahr vor Gebäuderückbau (vorgezogene Maßnahme)** zu leisten, da diese Arten lange brauchen um neue Quartiere zu beziehen. Für die Mauersegler, die besonders lange Zeit für das Finden neuer Brutplätze benötigen, ist es nötig an den Ersatzquartieren in der ersten Maihälfte deren Rufe über mehrere Tage laut (mittels Klang-Attrappe) abzuspielen.

8.3 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG

Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst:

Die Gebäude sowie die meisten Gehölze sollen beseitigt werden. Um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der europarechtlich geschützten Fledermaus- und Vogelarten eintritt, sind nachfolgende Bauzeitenregelungen zu beachten. Um betriebsbedingte Störungen zu unterbinden sind nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Brutplätzen und Balzquartieren sind erforderlich, wobei diese und die Ersatzmaßnahmen für die Koloniebrüter als **CEF-Maßnahmen** umzusetzen sind.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der unten genannten Maßnahmen die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.

9. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

A. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Fledermäuse:

- Bauzeitenregelung: Liegt keine Winterquartiernutzung vor, dann wird ein Abrisszeitraum für alle Arten zwischen dem **01.12. bis 28.02.** eines Jahres vorgegeben.
- Fällbegeleitung an den Bäumen mit Winterquartierpotenzial, um eventuell freigelegte Tiere zu entnehmen und fachgerecht zu halten.
- Zur Minimierung des Eingriffs ist der Gehölzbestand nach der allgemeinen Eingriffsminimierung nach § 13 BNatSchG **soweit wie möglich** zu erhalten.
- Das Braune Langohr und *Myotis*-Arten sind lichtempfindlich. Für das Braune Langohr gehen bislang unbeleuchtete, essentielle Jagdhabitats im und am östlichen Gehölzbestand verloren. Vergrämungen durch Lichtemissionen in Richtung Norden und Osten sind zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Vergrämungen der lichtsensiblen *Myotis*-Arten, die das Gebiet durchfliegen, ist für das ganze Grundstück ein naturverträgliches Beleuchtungskonzept (keine Abstrahlung in die Umgebung, Lichttemperatur 3.000 Kelvin und kleiner, z.B. Bewegungsmelder, Pollerleuchten) zu entwickeln und umzusetzen.

Brutvögel:

- Bauzeitenregelung: Alle vorbereitenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**
- Zur Minimierung des Eingriffs - und damit auch zur Reduktion der Ausgleichsmaßnahmen - ist der Gehölzbestand am Ostrand soweit wie möglich zu erhalten.
- Die Gebüsche unter den Bäumen Nr. 104 bis 111 dürfen nicht gerodet werden, sondern sind zusammen mit den Bäumen als Gesamtkomplex zu erhalten. Das dichte Brombeergebüsch bildet zusammen mit anderen Büschen einen idealen Standort für Gebüschbrüter.

B. Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Brutvögel:

- Der Verlust der Brutreviere in 40 zu rodenden Bäumen ist nach den Vorgaben der UNB durch die Pflanzung von 25 Bäumen auszugleichen.
- Für die Gebäudebrüter sind 4 Kästen (Halbhöhlen) an den Neubauten zu installieren.

Fledermäuse:

- In die Gebäudefassaden der neuen Häuser sind 10 Unterputz-Fassadenkästen zu integrieren.
- Die Positionierung ist nach Beratung mit einem erfahrenen Biologen durchzuführen.
- Für den Verlust essentieller Nahrungsstrukturen sind für das Braune Langohr 4 Obstbäume (von den insgesamt 25 neu zu pflanzenden Bäumen) zu setzen.

C. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen für Arten mit ungünstigen Erhaltungszuständen zur Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit der Lebensstätte):

Koloniebrüter:

Vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleich ist wie folgt erforderlich:

- 6 Nisthilfen für Dohlen
- 12 Nisthilfen für Mauersegler

Für die Mauersegler, die besonders lange Zeit für das Finden neuer Brutplätze benötigen, ist es erforderlich an den Ersatzquartieren in der ersten Maihälfte deren Rufe über eine Klang-Attrappe mehrfach laut abzuspielen.

Fledermäuse:

- Für den Verlust von 4 Paarungsquartieren der bedrohten Rauhaufledermaus, sind 6 selbstreinigende Flachkästen an benachbarten Bäumen oder Gebäuden anzubringen.
- Die Positionierung und Anbringung ist nach Beratung mit einem erfahrenen Biologen durchzuführen.
- Das Quartier des Braunen Langohrs, das mit dem Gehölzbestand beseitigt wird, ist durch die Anbringung von 3 Rundkästen zu kompensieren. Die Kästen müssen gewartet werden, dies ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zu gewährleisten.

LITERATUR UND QUELLEN

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) & AfPE (Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH, Stand Januar 2013.

Fledermäuse:

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (Hrsg.). Kiel.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum.

DIETZ, M., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart

FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.

FÖAG (2010): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2010. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

FÖAG (2011): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2011. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

KOKUREWICZ, T., et al., *Nyctalus* (2019): Bd. 19, Heft 3, S. 254.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH, 2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.

MIDDLETON, N. et.al. (2016): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland – Pelagic Publishing, Exeter

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.

Brutvögel:

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 52

KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.